Stellungnahme des Philologenverbandes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur StÃ¤rkung der QualitÃ¤t von Schule (17. SchulrechtsÃ¤nderungsgesetz) sowie zum Entwurf einer Siebten Verordnung zur Ã„nderung der Ausbildungs- und PrÃ¼fungsordnung Sekundarstufe I (7.Ã„VO-APO-S I)

Sehr geehrter Herr Bals,

vielen Dank fÃ¼r die MÃ¶glichkeit der Stellungnahme, die wir hiermit sehr gerne wahrnehmen.

- **3 Abs. 3 neuer Satz 3**

Vom Grundsatz her ist gegen diese ErgÃ¤nzung nichts einzuwenden. Allerdings mÃ¶chten wir betonen, dass diese Aussage nur dann zutrifft, wenn die Fortbildungen bzw. das Fortbildungsangebot entsprechenden QualitÃ¤tsansprÃ¼chen genÃ¼gen. Aus unserer Sicht bezieht sich dies einerseits auf die Fachlichkeit und zum anderen auf die Methodik der Fortbildungen. HÃ¤ufig liegt der Fokus der bisherigen Fortbildungen eher auf Austausch und Entwicklung, was bedeutet, dass die Teilnehmenden ins GesprÃ¤ch kommen und dann gemeinsam etwas (gemÃ¤Ÿ Fortbildungsziel) entwickeln, es erproben und evaluieren sollen. Dieses System der â€žSelbstfortbildungâ€œ lÃ¤sst den wesentlichen Faktor â€žInput von auÃŸenâ€œ, insbesondere auch fachlichen Input in der von uns gewÃ¼nschten IntensitÃ¤t vermissen. ZukÃ¼nftig muss das Fortbildungswesen in jedem Fall den schulformspezifischen Bedarfen besser als bisher dienen. Dies muss sowohl fÃ¼r individuelle (Fach-)Fortbildungen als auch fachÃ¼bergreifende Fortbildungen gelten. Auch sog. Querschnittsthemen, wie beispielsweise Inklusion, Integration und Digitalisierung, bedÃ¼rfen durchaus schulformspezifischer Fortbildungsgestaltung. Die LehrkrÃ¤fte mÃ¼ssen durch Fortbildung einen Mehrwert haben, der sich auf Erkenntniszuwachs im Sinne von Wissen, Anleitungen hin zu erprobten Konzepten sowie Organisationsentwicklung ausrichtet. Das Fortbildungsangebot ist inhaltlich breit aufzustellen und fÃ¼r jeden entsprechend zugÃ¤nglich zu machen, auch unter angemessener BerÃ¼cksichtigung des jeweiligen BeschÃ¤ftigungsumfangs.

Wer Fortbildung als Garant fÃ¼r qualitative Schulentwicklung festschreibt, muss eine qualitative Fortbildung gewÃ¤hrleisten und die Rahmenbedingungen dafÃ¼r schaffen. Konkret mÃ¼ssen Fortbildung mit Dienstzeit gleichzusetzen sein und es mÃ¼ssen entsprechend ausreichend zeitliche Ressourcen zur VerfÃ¼gung gestellt werden.

- **15 (5) und (6)**

(5) Der PhV NRW nimmt Stellung zu dieser Anpassung im Entwurf, da es uns sehr wichtig ist, auch alle Schulformen des differenzierten Systems zukÃ¼nftig weiter zu stÃ¤rken. Die MÃ¶glichkeiten einer optimalen Fortsetzung der Schullaufbahn nach der Grundschule mÃ¼ssen fÃ¼r alle SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler gewÃ¤hrleistet sein und bei ErÃ¶ffnung eines Hauptschulbildungsgangs an Realschulen fÃ¼r die LehrkrÃ¤fte machbar sein.

Mit der Anpassung des 12. SchulrechtsÃ¤nderungsgesetzes gab es die MÃ¶glichkeit einer anteiligen Ã¤uÃŸeren Differenzierung, wenn SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler im Bildungsgang Hauptschule an einer Realschule unterrichtet wurden. Diese Ã¤uÃŸere DifferenzierungsmÃ¶glichkeit wurde zunÃ¤chst von einem Drittel der Stundentafel auf hÃ¤lftig (unter der schwarz-gelben Landesregierung) erweitert. Nach den uns vorliegenden Informationen konnte in den letzten Jahren aufgrund von personellen, pÃ¤dagogischen und rÃ¤umlichen GrÃ¼nden, wenn Ã¼berhaupt, nur in sehr geringem Umfang von dieser MÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht werden. Somit fehlen den Realschulen mit Hauptschulbildungsgang die viel gÃ¼nstigeren Rahmenbedingungen der Schulen des lÃ¤ngeren gemeinsamen Lernens, d.h., ein geringeres Pflichtstundendeputat, bessere SchÃ¼ler-LehrkrÃ¤fte-Relation und mehr BefÃ¶rderungsstellen.

Durch die fehlende Ã¤uÃŸere DifferenzierungsmÃ¶glichkeit ist an der Realschule mit Hauptschulbildungsgang eine enorme Herausforderung fÃ¼r die LehrkrÃ¤fte gegeben, die die SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler im Klassenverband nach zwei unterschiedlichen KernlehrplÃ¤nen unterrichten mÃ¼ssen. Damit ist die Belastungssituation fÃ¼r diese Kolleginnen und Kollegen enorm groÃŸ und trÃ¤gt nicht zur Motivation bzw. AttraktivitÃ¤t der Arbeit an den so wichtigen Realschulen in NRW bei. Sollte also der Bedarf nach einem dauerhaften Angebot des Hauptschulbildungsgangs an Realschulen (durch weitere SchlieÃŸungen von Hauptschulen) gegeben sein, dann muss unbedingt die BeschrÃ¤nkung der Ã¤uÃŸeren Differenzierung aufgehoben werden, um die oben genannten Benachteiligungen gegenÃ¼ber den Schulen des gemeinsamen Lernens auszugleichen.

(6) Die MÃ¶glichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen an Realschulen auch bereits in der Klasse 5 SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler im Hauptschulbildungsgang aufzunehmen, dÃ¼rfte im Sinne der Kinder besser angelegt sein, wenn diese auch nach den Bildungszielen der Hauptschule unterrichtet wÃ¼rden. Dies bedeutet dann allerdings eine, wie oben skizzierte enorme Herausforderung der LehrkrÃ¤fte.

Im Interesse der StÃ¤rkung der einzelnen BildungsgÃ¤nge und der ErhÃ¶hung der AttraktivitÃ¤t der Ausbildung fÃ¼r das Lehramt Sekundarstufe I, dÃ¼rfte daher sicherlich ein Ãœberdenken und Nachjustieren fÃ¼r Realschulen mit Hauptschulbildungsgang erforderlich sein.

- **54 Abs. 3 neuer Satz 3**

Die Klarstellung der ZustÃ¤ndigkeit ist aus Schulleitungssicht zu begrÃ¼ÃŸen.

- **57 Abs. 3 neuer Satz 2**

Wir merken an dieser Stelle sehr kritisch an, dass in der Gesamtschau des Absatzes 3 durchaus der Eindruck entsteht, dass zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, digitale Fortbildungsformate jenseits der allgemeinen Unterrichtszeit bevorzugt zu genehmigen seien bzw. darauf hingewirkt werden sollte. â€žDrohenderâ€œ Unterrichtsausfall darf nicht als Argument dienen, den LehrkrÃ¤ften PrÃ¤senzveranstaltungen bzw. allgemein Veranstaltungen wÃ¤hrend der Unterrichtszeit zu untersagen. Im Sinne einer qualitativen Fortbildung, so wie angestrebt, hat der Austausch in PrÃ¤senz einen nicht zu unterschÃ¤tzenden Wert. Wir wÃ¼rden es sehr begrÃ¼ÃŸen, wenn eine entsprechende Aussage an einer Stelle in das 17. SchulRÃ„ndG einflieÃŸt.

- **59 Abs. 6**

Das 17. SchulRÃ„ndG wirft Fragen im Hinblick auf die rechtliche Klarheit, die FolgeabschÃ¤tzung fÃ¼r Kollegien und die QualitÃ¤t schulischer Arbeit im Bereich des Fortbildungswesens auf. Die tatsÃ¤chliche Wirksamkeit der angedachten SchulentwicklungsmaÃŸnahmen fÃ¼r die genannten Zwecke bleiben daher in Teilen unbewiesen.

Der Entwurf arbeitet u.a. mit einem problematischen Fortbildungsbegriff, der rechtlich nicht ausreichend hinterlegt wird. Ausgangspunkt der schulinternen Fortbildungsplanung soll demnach ein wie auch immer festgestellter â€žBedarf der Schuleâ€œ an Weiterentwicklung bzw. Leistungssteigerung sein. Unter Fortbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes dÃ¼rfte indes grundsÃ¤tzlich eine Weiterentwicklung von persÃ¶nlichen FÃ¤higkeiten und Wissen anzusehen sein, die individuell gewÃ¤hlt wird und in erster Linie dem Kompetenzaufbau dient. Das SchulRÃ„ndG hebt diesen auf das Individuum bezogenen Charakter zugunsten einer verbindlichen Struktur im Kollektiv auf, ohne jedoch wÃ¼nschenswerte Standards zu formulieren, die fÃ¼r eine rechtlich abgesicherte Fortbildungs- bzw. Organisationsentwicklungskultur notwendig wÃ¤ren.

Der Entwurf sieht eine schulinterne Fortbildungsplanung vor, die sich am â€žkonkreten Bedarf der Schuleâ€œ orientiert. Diese und andere Formulierungen implizieren, dass die Schulleitung Ã¼ber den Fortbildungsbedarf entscheidet und die inhaltliche Ausrichtung der Fortbildungen festlegen kÃ¶nnte. Es muss somit sichergestellt werden, dass der konkrete Bedarf der Schule im Sinne eines partizipaitven FÃ¼hrungsstils im kollegialen Diskurs festgelegt wird und nicht von oben oktroyiert wird.

Unklar ist, welche Bedeutung dem individuellen Entwicklungsbedarf, der sich in der Regel aus den spezifischen FÃ¤higkeiten und fachlichen Anforderungen der einzelnen Lehrkraft ergibt, zukommt. Stattdessen richtet sich die Fortbildung an einem allgemeinen Schulbedarf aus, der offenbar von der Schulleitung auf die einzelne Lehrkraft hin spezifiziert werden soll. Diese Herangehensweise steht im Widerspruch zu der im Berufsbildungsgesetz verankerten Definition von Fortbildung, die als durchaus selbstbestimmte Weiterentwicklung von FÃ¤higkeiten und Wissen verstanden wird. Indem das Gesetz den individuellen Charakter der Fortbildung zugunsten einer kollektiven Verpflichtung aufhebt, wird das Fundament der Fortbildungspraxis erheblich verÃ¤ndert: Es wird deutlich, dass es zukÃ¼nftig viel mehr um Organisationsentwicklung, denn um individuelle Fortbildung geht. Gerade diese aber ist im Sinne der Notwendigkeit der fachlichen Fortbildung vor allem fÃ¼r GymnasiallehrkrÃ¤fte und LehrkrÃ¤fte anderer Schulformen mit gymnasialer Oberstufe essentiell wichtig.

DarÃ¼ber hinaus ist eine Verpflichtung zur Fortbildung, die Ã¼ber die bisherige ohnehin viel zu hohe Arbeitszeit am Gymnasium hinausginge, absolut kontraproduktiv und dÃ¼rfte zur weiteren Ãœberlastung der LehrkrÃ¤fte fÃ¼hren, wodurch auch die UnterrichtsqualitÃ¤t langfristig beeintrÃ¤chtigt werden kann. Eine solche MaÃŸnahme hÃ¤tte eine Kompensation in Form von Entlastungen erforderlich gemacht, doch das Gesetz trifft hierzu keine entsprechenden Regelungen. Man kann hier zu der Schlussfolgerung kommen, dass der Dienstherr, trotz der hier formulierten gesteigerten Anforderungen an die LehrkrÃ¤fte, sich durch die Delegation von Verantwortung auf die Schulleitung einem arbeitszeitlichen Ausgleich fÃ¼r die Wahrnehmung zusÃ¤tzlicher dienstlicher Termine entzieht.

Die wissenschaftliche Fundierung der MaÃŸnahmen bleibt fragwÃ¼rdig. Denn als argumentative Grundlage der Weiterentwicklung wird immer wieder die â€žFokussierte Evaluationâ€œ des Fortbildungswesens von 2019 bemÃ¼ht, aus der auch die Erforderlichkeit der hier vorgelegten GesetzesÃ¤nderung abgeleitet wird. Dieser Evaluation aber fehlte es von Beginn an ValiditÃ¤t. Es

fehlen reprÃ¤sentative Daten, die nachweisen, dass z.B. LehrkrÃ¤fte bisher nicht in ausreichendem MaÃŸe Fortbildungen besucht haben und dass die im Sinne des Entwurfs verpflichtenden MaÃŸnahmen tatsÃ¤chlich zur Verbesserung der UnterrichtsqualitÃ¤t beitragen.

Die pÃ¤dagogische Freiheit der LehrkrÃ¤fte kann ebenfalls zukÃ¼nftig erheblich eingeschrÃ¤nkt werden. Durch Etablierung kollektiver Formate, kÃ¶nnten LehrkrÃ¤fte perspektivisch dazu gezwungen werden, an standardisierten Fortbildungen teilzunehmen, die oftmals nicht den individuellen BedÃ¼rfnissen der jeweiligen Lehrkraft entsprechen. GymnasiallehrkrÃ¤ften/LehrkrÃ¤fte an Schulformen mit gymnasialer Oberstufe, die spezifische Fortbildungsbedarfe aufgrund ihrer FÃ¤cherkombination haben, droht durch kollektiv formulierte Vorgaben der Verlust der MÃ¶glichkeit, ihre Fortbildungen eigenstÃ¤ndig und bedarfsgerecht zu wÃ¤hlen (vgl. oben), oder diese FortbildungsmÃ¶glichkeiten werden zu einem weiteren Add-Onâ€œ, das heiÃŸt es mÃ¼ssen noch mehr zeitliche Ressourcen geschaffen. Die LehrkrÃ¤fte werden gegebenenfalls zu standardisierten MaÃŸnahmen verpflichtet, die schlimmstenfalls wenig Relevanz fÃ¼r ihren spezifischen Unterrichtsalltag haben und damit ihre Motivation zur Teilnahme verringern.

Deutlich wird auch, dass Formen der Kooperation Auswirkungen auf Stunden- und VertretungsplÃ¤ne haben und die Verweildauer von LehrkrÃ¤ften in Schule perspektivisch erhÃ¶hen, ohne dass hierdurch real Unterricht abgedeckt wÃ¼rde. In Zeiten des Lehrermangels eine kontraproduktive Initiative, die wertvolle Lehrerarbeitskraft bindet.

Die systematische Herangehensweise an Fortbildung wird noch durch die Vorgaben zur â€žverbindlichen Fortbildungsplanungâ€œ verstÃ¤rkt. In Â§ 59 Absatz 6 wird ausgefÃ¼hrt, dass â€ždie Schulleitung die Fortbildungsplanung so zu gestalten hat, dass sie dem konkreten Bedarf der Schule entspricht und die QualitÃ¤t der Unterrichtsarbeit nachhaltig verbessert.â€œ Der Begriff der â€žverbindlichen Fortbildungsplanungâ€œ deutet auf eine enge Kontrolle und Steuerung durch die Schulleitung hin. Der Entwurf lÃ¤sst dabei offen, wie dieser â€žkonkrete Bedarfâ€œ festgelegt wird und welche MÃ¶glichkeiten die LehrkrÃ¤fte haben, auf die inhaltliche Gestaltung der Fortbildung Einfluss zu nehmen. Es entsteht der Eindruck, dass die Schulleitung gegebenenfalls allein entscheidet, welche Fortbildungen fÃ¼r das Kollegium oder die einzelne Lehrkraft relevant sind. Diese Vorgehensweise birgt das Risiko, dass die Mitspracherechte der LehrkrÃ¤fte und des Lehrerrats erheblich eingeschrÃ¤nkt werden kÃ¶nnen, wÃ¤hrend die Schulleitung eine alleinige Entscheidungskompetenz Ã¼ber die Fortbildungsinhalte erhÃ¤lt. Es ergeben sich in diesem Kontext fÃ¼r uns konkrete Fragen:

- Ist diese Schuljahresplanung der SL abschlieÃŸend?
- Welchen Stellenwert hat noch individuelle Fortbildung bzw. Fortbildung auf Wunsch?
- Wie verbindlich sind die von der Lehrerkonferenz abgestimmten GrundsÃ¤tze zur Fortbildung (Â§ 68 Abs. 3. Nr. 3)? Kann SL sich darÃ¼ber hinwegsetzen und die Fortbildungsplanung nach â€žSchulleitungs-Belangenâ€œ ausrichten, auch wenn dies ggf. nicht den abgestimmten GrundsÃ¤tzen entspricht bzw. darin nicht enthalten ist?

Die Verpflichtung von Kolleginnen und Kollegen zur Fortbildung (ohne Antrag) ist aus unserer Sicht problematisch. Aus unserer Sicht ist diese VerschÃ¤rfung unnÃ¶tig, da die SL gemÃ¤ÃŸ Rechtstext schon â€žauf die Fortbildung des Schulpersonals hinwirktâ€œ. Dies impliziert auch, LehrkrÃ¤fte zu Fortbildungen zu entsenden.

Eine weitere Unklarheit betrifft die Frage der QualitÃ¤tssicherung. Es bleibt offen, wie die Nachhaltigkeit der FortbildungsmaÃŸnahmen gemessen und Ã¼berprÃ¼ft werden soll. Das Gesetz

suggeriert, dass eine Verbesserung der UnterrichtsqualitÃ¤t allein durch die Teilnahme an Fortbildungen erreicht werden kann, jedoch fehlen genaue Kriterien und Instrumente zur Erfolgsmessung der Fortbildungsinhalte. Es ist unklar, wie die Wirksamkeit und der tatsÃ¤chliche Nutzen der MaÃŸnahmen fÃ¼r die LehrkrÃ¤fte und SchÃ¼ler Ã¼berprÃ¼ft werden soll. Es liegt also auf der Hand, dass auch hier neuer Regelungsbedarf angelegt ist â€“ mit weitreichenden Folgen fÃ¼r die SchÃ¼ler- und Lehrerschaft.

- **120 Abs. 4**

Das Herausheben der Freiwilligkeit der Teilnahme der/des Einzelnen an wissenschaftlichen Untersuchungen, Tests und Befragungen ist zu begrÃ¼ÃŸen.

LABG

- **20 Abs. 9**

Die Streichung der Voraussetzung, dass mindestens eine LehrbefÃ¤higung in einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts der jeweiligen Schulform entspricht, ermÃ¶glich, allen LehrkrÃ¤ften unabhÃ¤ngig von den UnterrichtsfÃ¤chern den Wechsel an andere Schulformen (GS, HS, RS, GE). Dies ist positiv zu bewerten, da den WÃ¼nschen einzelner LehrkrÃ¤fte entsprochen werden kann und somit auch dem Lehrerbedarf der Schulformen der Sekundarstufe I Rechnung getragen werden kann.

Mit freundlichen GrÃ¼ÃŸen

gez. Sabine Mistler

â€“ Landesvorsitzende â€“

STN_17.SchulrechtsÃ¤nderungsgesetz_23.10.24